

Initiative**zur Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK**

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2002, in der geltenden Fassung vom 1. Juli 2018, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz**vom....**

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in seiner geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 2 bis 4**Höhe der Kinderzulagen**

2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken.

3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich 360 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.

4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken. Sobald und solange mehr als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich 360 Franken für jede dieser Vollwaisen.

Art. 32

Höhe der Geburtszulagen

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind 2'500 Franken. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von 3'050 Franken pro Kind ausgerichtet

D. Alleinerziehendenzulage

Art. 34

Anspruchsberechtigung, Höhe, Beginn und Erlöschen sowie Geltendmachung des Anspruchs

3) Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich 120 Franken für jedes Kind. Die Bestimmung von Art. 26 Abs. 3 über die Ausrichtung eines Teils der Zulagen bei nicht voll beschäftigten oder nebenberuflich beschäftigten Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland findet auch bezüglich der Alleinerziehendenzulagen sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

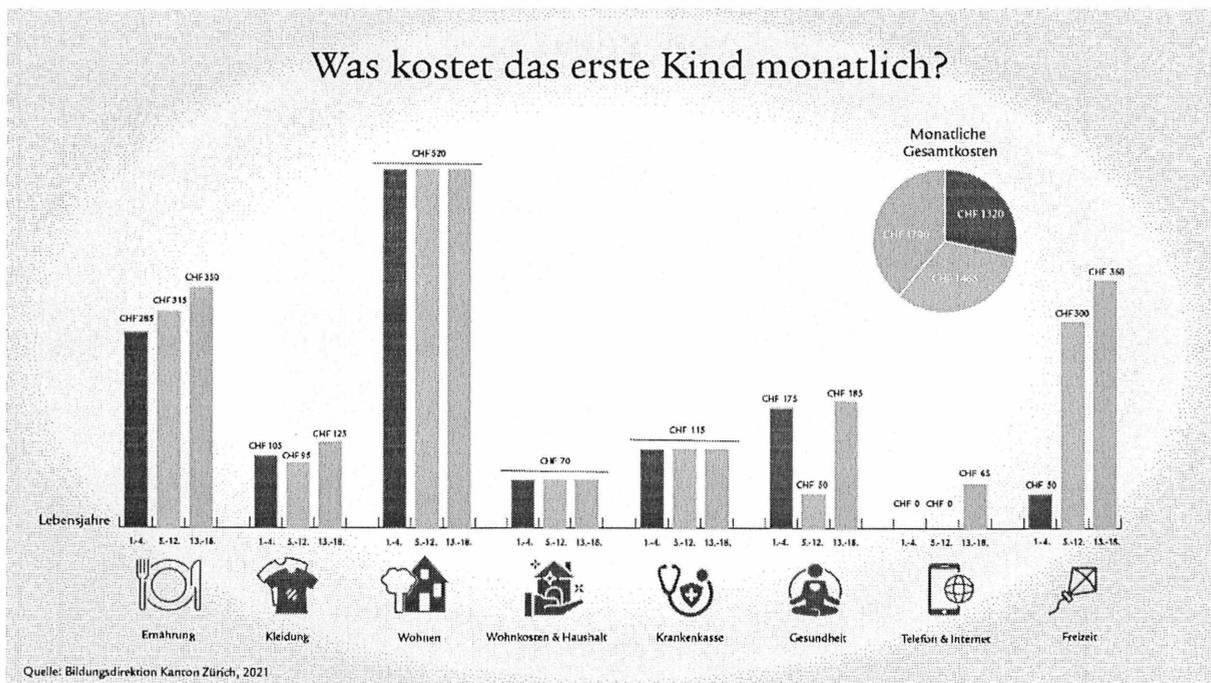
Begründung:

Für die FBP als Familienpartei sind Familie und Familienförderung von zentralster Bedeutung. Die Förderung der Familien und vor dabei vor allem die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eines der wichtigsten Ziele der Politik der FBP.

"Die Kinder sind unsere Zukunft" lautet ein viel getätigter Ausspruch in der Politik. Angesichts der demografischen Entwicklung hat die Familienförderung für das soziale Gefüge und funktionieren unserer Gesellschaft einen zentralen Platz. Die Familie in all ihren Ausprägungen ist Keimzelle unserer Gesellschaft. Dort werden die Grundelemente für die spätere Entwicklung gelegt, es werden Werte weitergegeben und das Zusammenleben geübt.

Kinder bereichern das Leben der Gesellschaft, der Familien und der Eltern ungemein. Sie bringen Freude in das Leben, aber oft auch finanzielle Sorgen und zeitliche Herausforderungen.

Die Erziehung von Kindern ist für die Eltern mit hohen Kosten verbunden. So hat die Bildungsdirektion Zürich im Jahr 2021 aufgezeigt, dass ein Kind monatlich CHF 1'320 (bis 4Jahre), CHF 1'465 (5 – 12 Jahre) bzw. CHF 1'790 (13 – 18 Jahre) kostet. Diese Ansätze aus dem Kanton Zürich dürften im Fürstentum Liechtenstein (mit Ausnahme der Gesundheitskosten) etwa ähnlich sein und sich mit der jüngsten Teuerung sogar noch erhöht haben.



"Von der Geburt bis zum 20. Geburtstag kostet ein Kind basierend auf dieser Berechnungsgrundlage 370 000 Franken. Inbegriffen sind bei dieser Berechnung nur die direkten Kosten für Bekleidung, Essen, Körperpflege, Wohnen, Versicherung, Freizeit, ÖV-Tickets und Taschengeld.", führt die Bildungsdirektion Zürich dazu aus.

Die indirekten Kosten durch die Kinderbetreuung und damit verbundener Teilzeitarbeit sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. So reduziert sich das Einkommen von Eltern durch die Teilzeitarbeit oft deutlich. Dazu kommt, dass es zwar Erziehungsgutschriften gibt, diese die Vorsorgelücke durch tieferes Einkommen - vor allem in der 2. Säule - nicht zu schliessen vermögen. Ebenfalls ist Teilzeitarbeit heute immer noch ein Karrierekiller, was wiederum zu geringeren Einkommen von Teilzeit arbeitenden Eltern über das gesamte Arbeitsleben führt.

Das Bundesamt für Statistik¹ in der Schweiz geht deshalb davon aus, dass ein Kind bis zum 20. Lebensjahr mehr als CHF 1'000'000 kostet. Neben der oben geschilderten CHF 370'000 an direkten Kosten, wird mit einer Erwerbseinbusse von CHF 240'000 und unbezahlter Familien- und Betreuungsarbeit von über CHF 600'000 gerechnet.

Auch für die AHV-IV-FAK als Sozialwerk sind die Kinder in unsere Gesellschaft ein Eckpfeiler. Mit der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) wurde ein Umlageverfahren zwischen den Generationen etabliert. Der sogenannte Generationenvertrag sieht vor, dass die heutige Generation die Renten der Elterngeneration finanziert. Die Kinder von heute sind in diesem System eben auch die Beitragszahler von morgen. Oder kurz gesagt: Keine Kinder – keine AHV. Aus diesem Grund ist die Förderung von Familien geradezu überlebenswichtig für das Sozialwerk AHV.

Die Familienzulagen dienen als teilweiser Ausgleich der oben beschriebenen Familienlasten und dem wirtschaftlichen Schutz der Familie. Die Sätze in Art. 29 (Kinderzulage) und Art. 32 (Geburtenzulagen) wurden zum letzten Mal – ebenfalls auf Initiative der FBP - im Jahr 2007 angepasst. Ebenfalls mit der Kinderzulage verbunden ist die Alleinerziehendenzulage. Gerade Alleinerziehende sind gemäss dem neuesten Bericht über die Armutsgefährdung² einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt.

Armutsgefährdung nach Haushaltstyp 2020

Tabella 6

	Personen		Äquivalisiertes Medianeinkommen		Armutsgefährdung vor Transferleistungen		Armutsgefährdung	
	Anzahl	in %	in CHF	in %	Personen	in %	Personen	in %
Alle Haushaltstypen	38'537	100.0	57'533	100.0	7'239	18.8	5'435	14.1
Einpersonenhaushalte	6'324	16.4	50'175	87.2	1'932	30.6	1'639	25.9
Paare ohne Kinder	9'253	24.0	65'130	113.2	1'308	14.1	1'180	12.8
Paare mit Kindern	18'449	47.9	58'420	101.5	2'584	14.0	1'673	9.1
Einelterahaushalte	3'357	8.7	47'575	82.7	1'182	35.2	779	23.2

Quelle: Amt für Statistik, Armutsgefährdung und Armut 2022, S. 24

Die Alleinerziehendenzulage soll daher unbedingt ebenfalls angepasst werden.

Im letzten Jahr wurden die AHV – Renten der Teuerung anpasst. Möchte man konsequent sein und die Familien und Rentnerinnen und Rentner gleichbehandeln, sind auch die Familienzulagen der Teuerung anzupassen.

Die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise Schweiz, LIK), welche vor allem in den letzten beiden Jahren stark zum Tragen kommt, beträgt zwischen 2007 und Juli 2023 +8.6%³. Die Inflation hat gerade für junge Familien grosse Auswirkungen. Vor und nach der Geburt stehen oft besonders viele Anschaffungen und Investitionen für die junge Familie an. Die Kinderzulagen, die Geburtszulage und Alleinerziehendenzulage sollen deshalb an die Teuerung angepasst werden.

Der FBP Fraktion als Initiantin ist dabei klar, dass auch andere Ideen zur Verwendung der Gelder der Familienausgleichskasse bestehen (bspw. das Elterngeld). Die FBP stellt sich aber auf den Standpunkt, dass heutigen Leistungen der Familienausgleichskasse ohnehin an die Teuerung anzupassen sind. Diese Erhöhung ist daher ohnehin notwendig und steht so auch nicht in Konkurrenz zu anderen Leistungen, die über die Familienausgleichskasse finanziert werden sollen.

¹ [Kinderkosten in der Schweiz | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

² vgl. <https://www.statistikportal.li/de/themen/soziales/armutsgefaehrdung-armut>

³ vgl. [BFS OnlineRechner \(admin.ch\)](#)

Die neue und alte Leistungshöhe stellt sich wie folgt dar:

Anpassung Teuerung	8.6%
--------------------	------

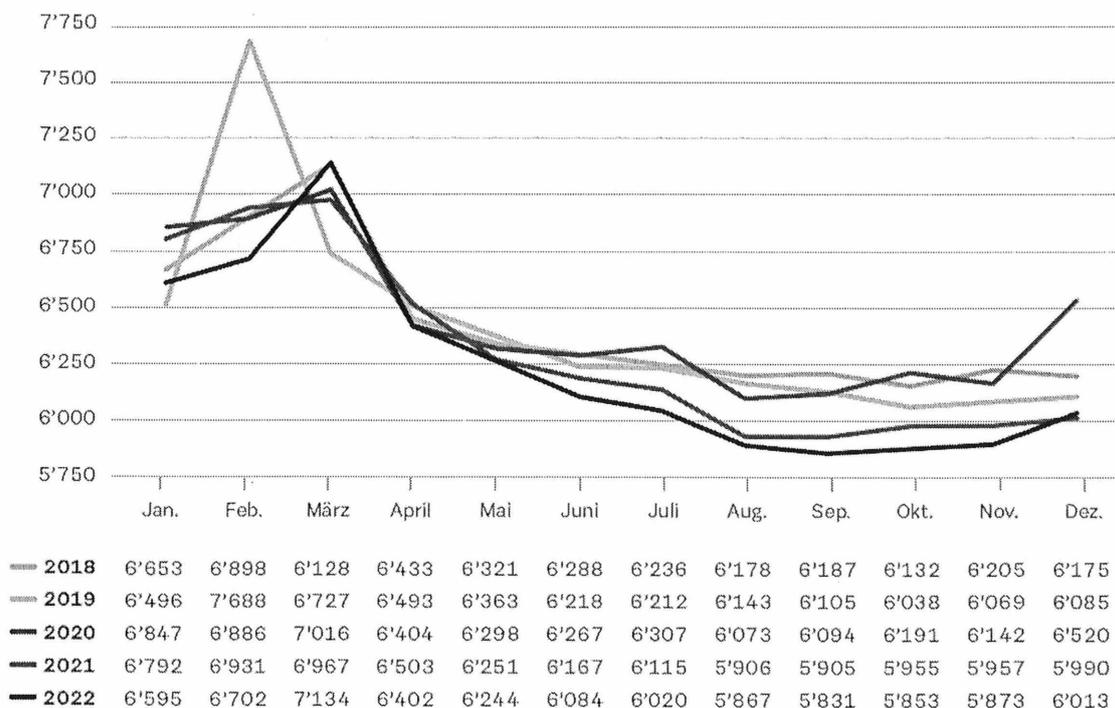
FAK Leistung (monatlich)	aktuell seit 2007	gerechnete Erhöhung	neue Leistungshöhe
Kinderzulage bis 10. Lebensjahr	280	304	310
Kinderzulage nach 10. Lebensjahr oder bei mehr als 2 Kindern oder Zwillingen	330	358	360
Geburtenzulage	2'300	2'498	2'500
Geburtenzulage Mehrlinge	2'800	3'041	3'050
Alleinerziehenden Zulage	110	119	120

(alle Werte in CHF)

Die Leistungen in der FAK werden jeweils auf CHF 10.—gerundet. Durch die Aufrundung auf den nächsten CHF 10.—ergibt sich im Durchschnitt ein leicht über der Teuerung liegende Erhöhung von rund 9%.

Der Bezügerkreis von Familienzulagen sind gemäss Jahresbericht der AHV – IV – FAK Anstalten über 6'000 Familien.

Anzahl Familien, die FAK-Leistungen beziehen



Die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse stellte sich 2022 gemäss dem Jahresbericht der AHV-IV-FAK Anstalten⁴ wie folgt dar:

⁴ abrufbar unter [AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2022.pdf](#)

Betriebsrechnung FAK 2022 (in CHF)

Versicherungsbereich	2022	2021
Beiträge		
Beiträge der Arbeitgeber, SE und NE ¹	63'691'796,65	64'044'060,90
Abschreibungen von Beiträgen	-58'802,35	-76'560,30
Nachzahlung abgeschriebener Beiträge	59'324,70	28'912,75
	63'692'319,00	63'996'413,35
Leistungen/Weiterer Aufwand		
Kinderzulagen	-45'989'578,30	-44'714'240,65
Geburtszulagen	-2'341'998,00	-2'393'514,00
Alleinerziehendenzulagen	-1'429'683,00	-1'384'360,00
Parteientschädigungen	-996,50	0,00
Herabsetzung und Erlass von Rückerstattungsforderungen	0,00	0,00
Rückerstattungsforderungen/Verrechnungen	0,00	0,00
	-49'762'255,80	-48'492'114,65
Betriebsergebnis 1*	13'930'063,20	15'504'298,70

Die Familienausgleichskasse verfügt demnach über einen strukturellen Überschuss (vor Wertschriftenerfolg aus dem Fonds) von CHF 14 – 15 Mio.

Würde man also gemäss Initiativvorschlag die Kinderzulagen, Geburtszulage und Alleinerziehendenzulage um die aufgelaufene Teuerung von +8.6% bzw. rund 9% erhöhen ergäbe sich folgende Mehrbelastung der Familienausgleichskasse:

	Leistungen 2022	Erhöhung um 9%
Kinderzulagen	45'989'578	4'139'062.05
Geburtenzulagen	2'341'998	210'779.82
Alleinerziehendenzulagen	1'429'683	128'671.47
Total	49'761'259	4'478'513.34

(alle Werte in CHF)

Die Erhöhung der Kinderzulagen, Geburtenzulage und der Alleinerziehendenzulage ist mit rund CHF 4.5 Mio. durch die heutige Finanzierung der Familienausgleichskasse gedeckt. Es entsteht kein strukturelles Defizit.

Überdies verfügt die Familienausgleichskasse selbst nach dem turbulenten Börsenjahr 2022 über eine Reserve von CHF 237.17 Mio., was 4.77 Jahresausgaben der FAK darstellt.

Die FAK steht finanziell auf gesunden Beinen und die Erhöhung der Kinderzulage, Geburtenzulage und Alleinerziehendenzulage ist sinnvoll, vertretbar und finanzierbar.

Daniel Oehry

Wendelin Langraf

Albert Feick

Bethina Petzold-Mähr

Daniel Seger

Johannes Keiser

Sascha Quaderer

Nadine Vogtsang

Sebastian Gasser

Elke Kindle

Franziska Hoop